

RS Vwgh 1995/8/31 94/19/1404

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AVG §45 Abs1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Der Annahme der belangten Behörde, daß ein Volk mit etwa 1,2 Prozent Anteil an der schwarzen Bevölkerung Südafrikas (nämlich der Stamm der Venda) dem Asylwerber nicht im gesamten Gebiet seines Heimatlandes nachstellen würde bzw. könnte, ist ohne konkrete Gegendarstellung nicht die Richtigkeit abzusprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994191404.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at